

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3842
Urteil Nr. 147/2006 vom 28. September 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 sowie Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 153.076 vom 21. Dezember 2005 in Sachen der Wallonischen Region gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 4. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern er beim Bestimmen des Anwendungsgebiets dieses Gesetzes andere Kategorien von Personen mit Arbeitnehmern gleichstellt? »;

2. « Verstoßen Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 und Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern sie den König dazu ermächtigen, einerseits Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu treffen für in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 mit Arbeitnehmern gleichgestellte Personen, und andererseits diese Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer für andere als die in Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes genannten Personen, die sich an den durch das Gesetz vom 4. August 1996 und dessen Ausführungserlasse bestimmten Arbeitsplätzen befinden, für anwendbar zu erklären? »;

3. « Verstößt Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern er den Föderalstaat dazu ermächtigt, die von den Unternehmen zu treffenden Umweltmaßnahmen hinsichtlich ihres Einflusses auf insbesondere die Arbeitssicherheit zu reglementieren? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1. Befragt wird der Hof nach der Übereinstimmung von Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 sowie von Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (weiter unten: das Gesetz vom 4. August 1996) mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 bestimmt:

« § 1. Das vorliegende Gesetz ist auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes

1. werden Arbeitnehmern gleichgestellt:

a) Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Leitung einer anderen Person erbringen,

b) Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, bei der das Ausbildungsprogramm eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Ausbildungsanteile verrichtet wird oder auch nicht,

c) Personen, die durch einen Lehrvertrag gebunden sind,

d) Praktikanten,

e) Schüler und Studenten, die ein Studium absolvieren, bei dem der Lehrplan eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Lehranstalt verrichtet wird,

[...]

§ 3. Der König kann die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse ganz oder teilweise auf andere Personen als die in § 1 erwähnten Personen für anwendbar erklären, wenn sie sich an Arbeitsplätzen befinden, die im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen erwähnt sind.

[...] ».

B.2.2. Artikel 4 desselben Gesetzes bestimmt:

« § 1. Der König kann Arbeitgebern und Arbeitnehmern alle Maßnahmen auferlegen, die für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind.

Das Wohlbefinden wird angestrebt durch Maßnahmen, die Bezug haben auf:

1. Arbeitssicherheit,

2. Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit,

3. durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung,

4. Ergonomie,

5. Betriebshygiene,

6. Verschönerung der Arbeitsplätze,

7. Maßnahmen, die das Unternehmen im Bereich der Umwelt ergreift, was ihren Einfluss auf die Nummern 1 bis 6 betrifft,

[...] ».

B.3. Befragt wird der Hof nach einem eventuellen Verstoß der vorerwähnten Bestimmungen gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der den Regionen die Zuständigkeit im Bereich der Umwelt und der Wasserpolitik wie folgt zuteilt:

« § 1. Die in Artikel 107^{quater} der Verfassung erwähnten Angelegenheiten sind:

[...]

II. Was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

[...]

1. der Schutz der Umwelt, unter anderem des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft gegen Verschmutzung und Belastung, sowie die Lärmbekämpfung;

[...]

3. die Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe, vorbehaltlich der internen Aufsichtsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen;

[...] ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.4. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996, das den Arbeitnehmern zur Festlegung des Anwendungsgebiets dieses Gesetzes andere Kategorien von Personen gleichstellt.

Der Staatsrat stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur Annahme dieser Bestimmung, da Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ihm nur die Maßnahmen der internen Aufsicht

vorbehält, die sich auf den Arbeitsschutz beziehen, wobei die Regionen im Übrigen für die externe Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe zuständig sind.

B.5. Das Gesetz vom 4. August 1996 dient dazu, im Allgemeinen das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu schützen, und nicht nur das Wohlbefinden der Arbeitnehmer, die in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben beschäftigt sind.

In ihrem Gutachten zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 4. August 1996 entstanden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Übrigen den Standpunkt vertreten, dass die betreffende Regelung ohne jeden Zweifel « insgesamt betrachtet einen Sachbereich der Föderalbehörde » darstellte (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 74).

Der Hof muss folglich die Übereinstimmung von Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung nur insofern prüfen, als diese Bestimmung auf gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 Anwendung findet.

B.6.1. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. August 1996 hat der Gesetzgeber erklärt, dass der Entwurf von Artikel 2 § 1 « den personenbezogenen Anwendungsbereich des Gesetzes gemäß vielen anderen Gesetzen des Arbeitsrechts festlegt » und dass « gewisse Kategorien von Personen den Arbeitnehmern gleichgestellt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 4).

B.6.2. Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) stellt den Arbeitnehmern, auf die das Gesetz Anwendung findet, die Personen gleich, « die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Leitung einer anderen Person erbringen ».

Diese Gleichstellung ist identisch mit derjenigen, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und Artikel 1 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 vorgesehen ist.

Bezüglich dieser Gleichstellung wurde Folgendes dargelegt:

« Hiermit sind beispielsweise gemeint:

- die Arbeitnehmer, die durch eine der geregelten Arten von Arbeitsverträgen gebunden sind (Arbeitsvertrag für Angestellte, Arbeitsvertrag für Arbeiter, Arbeitsvertrag für Handelsvertreter, Beschäftigungsvertrag für Studenten, Arbeitsvertrag für die Binnenschifffahrt und Heuervertrag), einschließlich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die keinem Statut unterliegen;
- die Arbeitnehmer, die durch einen nicht geregelten Arbeitsvertrag gebunden sind, beispielsweise die Arbeitnehmer, die auf Vergnügungs-, See- oder Binnenschiffen beschäftigt werden;
- die Arbeitnehmer, die durch einen Heimarbeitsvertrag gebunden sind;
- die Häftlinge, die entweder im Rahmen von Artikel 30bis des Strafgesetzbuches oder freiwillig eine Arbeit ausführen;
- die untergebrachten Minderjährigen im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz;
- die Arbeitnehmer, die aufgrund des königlichen Erlasses vom 1. Februar 1938 zivil zwangsverpflichtet werden.

Die Personen, die eine Freiwilligenarbeit ausführen, unterliegen diesem Gesetz nicht, außer wenn es eine Weisungsbeziehung gibt. Diese Situation ist durch die Gerichte zu beurteilen, da es sich um eine faktische Situation handelt. Diese Situationen sind in jedem Fall sehr begrenzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 4).

B.6.3. Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben b) bis d) stellt die « Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, bei der das Ausbildungsprogramm eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Ausbildungsanstalt verrichtet wird oder auch nicht », die durch einen Lehrvertrag gebundenen Personen und die Praktikanten den Arbeitnehmern gleich, auf die das Gesetz Anwendung findet.

Diese Gleichstellung wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Obwohl die Kategorien zwei bis vier zur allgemeinen Begriffsumschreibung gehören, ist es angebracht, sie hier ausdrücklich zu erwähnen, um jegliches Missverständnis zu vermeiden. So wird zum ersten Mal in einem Gesetzestext ausdrücklich erwähnt, was seit langem in der Rechtslehre angenommen wurde. Daher können diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Zuständigkeitsverteilung stehen, die durch die Gesetze über die Reform der Institutionen festgelegt wurde. Folglich ist die Befürchtung des Staatsrates unbegründet. Außerdem wird dem

Text der Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheit besser Rechnung getragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 5).

Es wurde präzisiert:

«Die zweite Kategorie betrifft die Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen. Wenn zu dieser Ausbildung gewisse praktische Erfahrungen in Form von Arbeit gehören, müssen ebenfalls die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden. Dies gilt sowohl für die in der Ausbildungsanstalt ausgeführten Arbeiten als auch für diejenigen, die außerhalb dieser Anstalt ausgeführt werden. Es handelt sich insbesondere um:

- Behinderte, die auf der Grundlage eines besonderen Lehrvertrags für die berufliche Umschulung oder eines Ausbildungs- oder beruflichen Umschulungsvertrags eingestellt werden;
- Personen, die im Rahmen der Regelung über die Beschäftigung an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen.

Die dritte Kategorie besteht aus Personen, die durch einen Lehrvertrag gebunden sind. Damit sind sowohl diejenigen gemeint, die eine Ausbildung im Rahmen der Regelung über die ständige Weiterbildung des Mittelstandes erhalten, als auch diejenigen, die eine Ausbildung im Rahmen der Lehre in Berufen, die durch Arbeitnehmer ausgeübt werden, erhalten.

Praktikanten gehören zur vierten Kategorie. Es handelt sich um Personen, die während eines bestimmten Zeitraums ein Praktikum in einem Unternehmen absolvieren. Das Praktikum entspricht dem Zeitraum, den eine Person im Rahmen eines vollständigen Lehrprogramms leistet mit dem Ziel, den Erwerb einer Berufserfahrung zu ermöglichen.

Die Praktikanten üben ihre Tätigkeit in einem Unternehmen aus. Dieses Unternehmen ist als Arbeitgeber anzusehen, da es die Praktikanten tatsächlich beschäftigt » (ebenda).

B.6.4. Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) stellt die « Schüler und Studenten, die ein Studium absolvieren, bei dem der Lehrplan eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Lehranstalt verrichtet wird » den Arbeitnehmern gleich, auf die das Gesetz Anwendung findet.

Während der Vorarbeiten wurde diese Gleichstellung wie folgt gerechtfertigt:

«Die fünfte Kategorie betrifft praktische Tätigkeiten, die in einer Unterrichtsanstalt stattfinden. Obwohl die Schüler und Studenten in einer Unterrichtsanstalt keine Arbeit im eigentlichen Sinne ausführen, üben sie dennoch Tätigkeiten aus, die der Arbeit gleichgestellt werden können, insbesondere im technischen und beruflichen Unterricht. Es ist nämlich festzustellen, dass Schüler in ihrer Schule oft die gleichen Tätigkeiten ausüben wie während des Praktikums. So ist es beispielsweise in Hotelschulen üblich, dass Schüler die Mahlzeiten im Schulrestaurant vorbereiten. Diese Tätigkeiten üben sie auch während ihres Praktikums aus. Es wäre unlogisch, die Schüler in der Schule anders zu behandeln als während ihres Praktikums.

Außerdem befinden Schüler und Studenten sich in der Schule an einem Ort, wo ebenfalls Arbeitnehmer sind (Lehrer, Verwaltungspersonal und technisches Personal). Somit kann man davon ausgehen, dass die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Schüler und Studenten auf der Notwendigkeit beruht, diese Arbeitnehmer zu schützen. In diesem Sinne gibt es tatsächlich einen direkten Zusammenhang mit den anderen Arbeitnehmern, und dies entspricht dem Gutachten des Staatsrates » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, SS. 5-6).

B.7. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hatte Einwände gegen einige der beanstandeten Gleichstellungen geäußert:

« Die Einwände richten sich gegen eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs des Entwurfs, insofern man somit das Arbeitsverhältnis verlässt, das rechtlich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer besteht, und somit den föderalen Zuständigkeitsbereich, so wie er im vorerwähnten Artikel 6 § 1 II Nr. 3 und VI letzter Absatz Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 definiert ist.

Hinsichtlich des Arbeitsrechtes wird das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer traditionell als ein Verhältnis mit Weisungsbefugnis definiert, wobei Letzterer Arbeitsleistungen in einem Verhältnis der Unterordnung ausführt. Diesbezüglich wurde hervorgehoben, dass dieses Unterordnungsverhältnis gerade das entscheidende Kriterium zur Abgrenzung des Arbeitsrechtes ist.

[...]

Das Bestehen der arbeitsrechtlichen Weisungsbeziehung und infolgedessen die Zuständigkeit der Föderalbehörde sind zumindest fragwürdig in den Fällen der Gleichstellung, die in Artikel 1 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben b) und e) vorgesehen sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 75).

Um die Einrede der Nichtzuständigkeit zu vermeiden, regte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates an, « das Gleichstellungsverfahren auf die Personen zu begrenzen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags Arbeitsleistungen unter der Leitung einer anderen Person erbringen ». Sie fügte hinzu, « der somit begrenzte Anwendungsbereich *ratione personae* verhindert nicht, dass im Rahmen der im Gesetzentwurf ausgearbeiteten Regelung Maßnahmen zur Förderung der Verbesserung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer für Personen ergriffen werden, die sich außerhalb des arbeitsrechtlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden und diesbezüglich als Dritte zu bezeichnen sind, für die jedoch [...] Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, wenn diese Personen sich am Arbeitsplatz befinden (beispielsweise gewisse Schüler oder Studenten) » (ebenda, S. 76).

B.8.1. Vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 verlieh Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen die Zuständigkeit für die Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe « vorbehaltlich der Bestimmungen, die den Arbeitsschutz betreffen ».

Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber die « externe Aufsicht » bezüglich des Schutzes der Anrainer und der Umwelt gegen Schäden und Belästigungen durch gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe, der zum regionalen Zuständigkeitsbereich gehört, unterscheiden von der « internen Aufsicht » bezüglich des Schutzes der Arbeitnehmer des Unternehmens gegen die Nachteile, die durch seinen Betrieb entstehen, welcher zum föderalen Zuständigkeitsbereich gehört (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 12).

B.8.2. Das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat ausdrücklich die Unterscheidung zwischen der internen Aufsicht und der externen Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe bestätigt und als Vorbehalt zur regionalen Zuständigkeit für die Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe die « internen Aufsichtsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen » vorgesehen, wobei in den Vorarbeiten präzisiert wurde: « der Begriff ‘ interne Aufsicht ’ betrifft ausschließlich den Arbeitsschutz im weiteren Sinne, für den die Nationalbehörde zuständig bleibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 115).

Der Minister erklärte: « Alle anderen Aspekte der etwaigen Schädlichkeit eines Unternehmens für die Umwelt gehören (selbst wenn sie innerhalb des Unternehmens anzuordnen sind) zur ‘ externen Aufsicht ’ und somit zum Zuständigkeitsbereich der Regionen » (ebenda).

B.8.3. Der Hof muss daher prüfen, ob die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 vorgesehenen Gleichstellungen in den gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben zu den Maßnahmen der internen Aufsicht bezüglich des Arbeitsschutzes gehören.

B.9.1. Die föderale Zuständigkeit für den Arbeitsschutz wird nicht durch die Definition des Arbeitsverhältnisses im Bereich des Arbeitsrechtes begrenzt. Angesichts des Gegenstandes dieses

Schutzes konnte der föderale Gesetzgeber davon ausgehen, dass er für alle Personen gilt, die ungeachtet ihres Statuts eine Form der Arbeit unter der Leitung einer anderen Person ausführen.

B.9.2. Was insbesondere die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Buchstabe e) vorgesehene Gleichstellung betrifft, ist der Hof in seinem Urteil Nr. 65/2005 zu der Schlussfolgerung gelangt, dass diese Gleichstellung den Regeln der Zuständigkeitsverteilung entspreche, und zwar aufgrund folgender Erwägungen:

« Insbesondere die Schüler und Studenten, die an einem Programm teilnehmen, zu dem die Ausführung von Arbeitsleistungen innerhalb der Lehranstalt gehört, führen unter der Aufsicht der Lehrperson für die berufliche Praxis eine ähnliche Arbeit aus wie diejenige, die sie bei einem Praktikum im beruflichen Umfeld ausführen könnten, sowie diejenige, die sie nach dem Erhalt ihres Diploms unter der Aufsicht ihres Arbeitgebers werden auszuführen haben. Indem der föderale Gesetzgeber beschlossen hat, dass diese Schüler und Studenten bei der Ausführung einer Arbeit den Schutz erhalten würden, der Arbeitnehmern gewährt wird, und indem er es erlaubt hat, dass sie sich während ihres Studiums mit den Vorschriften vertraut machen, die während ihres Berufslebens auf sie Anwendung finden, hat er einer auf diesem Gebiet herrschenden Unsicherheit ein Ende gesetzt, ohne auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften überzugreifen; wenn diese Schüler und Studenten eine Arbeit ausführen, unterliegen sie für den Schutz ihres Wohlbefindens am Arbeitsplatz der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers und gleichzeitig hinsichtlich der Organisation ihres Unterrichts der Zuständigkeit der Gemeinschaften » (B.14 *in fine*)

B.9.3. Die Schlussfolgerung, wonach die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) vorgesehene Gleichstellung zur Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers hinsichtlich des Arbeitsschutzes gehört, gilt *a fortiori* für die anderen Gleichstellungen, die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 vorgesehen sind.

Der Gesetzgeber konnte es nämlich als notwendig erachten, um eine gleiche Anwendung des Schutzes des Wohlbefindens bei der Arbeit zu gewährleisten, den Arbeitnehmern andere Kategorien von Personen gleichzustellen, die eine Form von Arbeit unter gleichen oder ähnlichen Arbeitsbedingungen oder am gleichen Arbeitsplatz wie die « Arbeitnehmer » ausführen.

Das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses im weiteren Sinne rechtfertigt also eine Gleichstellung mit den Arbeitnehmern, ungeachtet dessen, ob die geleistete Arbeit direkt oder indirekt auf einen Arbeitsvertrag zurückzuführen ist oder nicht und ob es sich um die Berufsausübung oder um den Erwerb von beruflichen Erfahrungen oder Kenntnissen handelt.

Diese Gleichstellung ermöglicht es außerdem, Unsicherheiten aufzuheben und Schwierigkeiten bei der Anwendung der Arbeitsschutzregeln zu vermeiden.

B.9.4. Indem der föderale Gesetzgeber beschlossen hat, dass die in Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 vorgesehenen Kategorien von Personen den Schutz erhalten, der den Arbeitnehmern gewährt wird, hat er sich also auf das Bestehen von Arbeitsleistungen im weiteren Sinne gestützt, die er im gleichen Maße schützen wollte; er hat folglich nicht auf die Zuständigkeit der Regionen für die Umwelt übergegriffen.

B.9.5. Im Übrigen kann die fragliche Bestimmung den Regionalgesetzgeber nicht daran hindern, Maßnahmen bezüglich der externen Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe anzunehmen.

B.10. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.11. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 sowie auf Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996.

Der Staatsrat stellt sich die Frage nach der Übereinstimmung dieser Bestimmungen mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern sie den König ermächtigten, einerseits Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer zu Gunsten der Personen zu ergreifen, die durch Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 den Arbeitnehmern gleichgestellt würden, und andererseits diese Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer auf andere Kategorien zur Anwendung zu bringen als diejenigen, auf die sich Paragraph 1 von Artikel 2 beziehe und die sich an den im Gesetz vom 4. August 1996 und seinen Ausführungserlassen definierten Arbeitsplätzen befänden.

B.12. Während die präjudizielle Frage sich auf den Anwendungsbereich *ratione personae* des Gesetzes vom 4. August 1996 bezieht, ist festzustellen, dass Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 nicht den Anwendungsbereich *ratione personae* des Gesetzes vom 4. August 1996 festlegt,

sondern den Anwendungsbereich *ratione materiae* durch eine Aufzählung der verschiedenen Aspekte, die der Begriff « Wohlbefinden » der Arbeitnehmer beinhaltet, definiert.

Die zweite präjudizielle Frage erfordert keine Antwort, insofern sie sich auf diese Bestimmung bezieht.

B.13.1. Im Übrigen hat der Teil der präjudiziellen Frage, der sich auf die dem König erteilte Ermächtigung, Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer zu Gunsten der Personen zu ergreifen, die durch Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 den Arbeitnehmern gleichgestellt werden, bezieht, keine andere Tragweite als diejenige der ersten präjudiziellen Frage.

Da nämlich, wie in B.9.3 und B.9.4 festgestellt wurde, der Gesetzgeber angesichts des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses im weiteren Sinne seine Zuständigkeit für den Arbeitsschutz gegenüber den Kategorien von Personen, die durch Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 den Arbeitnehmern gleichgestellt werden, ausüben kann, kann er den König ermächtigen, Ausführungsmaßnahmen im Anwendungsbereich *ratione personae* seiner Zuständigkeit anzunehmen.

B.13.2. Der erste Teil der präjudiziellen Frage erfordert keine andere Antwort als diejenige, die bezüglich der ersten präjudiziellen Frage erteilt wurde.

B.14. Die Prüfung durch den Hof bezieht sich nur auf die Frage, ob Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 4. August 1996 den Regeln der Zuständigkeitsverteilung entspricht, indem er den König ermächtigt, Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer - insbesondere die Maßnahmen hinsichtlich der Umwelt im Sinne von Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 - auf andere Personen zur Anwendung zu bringen als diejenigen, auf die sich Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes bezieht, die sich an den im Gesetz vom 4. August 1996 und seinen Ausführungserlassen definierten Arbeitsplätzen befinden.

B.15. In Bezug auf die Möglichkeit des Königs, die Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer auf andere Personen, die sich an den Arbeitsplätzen befinden, zur Anwendung zu bringt, hieß es in den Vorarbeiten:

« Die Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz sollen nicht nur den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer schützen. Bestimmte Maßnahmen sollen auch andere Personen schützen, die sich an den Arbeitsplätzen befinden. Bei diesen Personen kann es sich handeln um Besucher, Lieferanten, Kunden, usw. Folglich müssen die Schutzbestimmungen gegebenenfalls auf diese Personen zur Anwendung gebracht werden können » (*Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 6*).

B.16.1. Wenn der Gesetzgeber Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer annimmt, haben diese Maßnahmen oft auch zur Folge, indirekt andere Personen zu schützen, die sich so wie die Arbeitnehmer an den Arbeitsplätzen befinden.

Indem der Gesetzgeber es dem König erlaubt hat, den personenbezogenen Anwendungsbereich des Gesetzes vom 4. August 1996 auf andere Personen als die Arbeitnehmer und die gleichgestellten Personen auszudehnen wegen ihrer Anwesenheit an den Arbeitsplätzen, hat er eine Maßnahme angenommen, die im Sinne der Gleichheit dazu diene, den Schutz aller Personen zu gewährleisten, die sich ungeachtet ihres Statuts an den Arbeitsplätzen befinden.

Durch diese Maßnahme soll auch die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer gewährleistet werden, da hierdurch vermieden werden kann, dass Dritte - insbesondere Besucher, Lieferanten oder Kunden - während ihrer Anwesenheit an den Arbeitsplätzen die Regeln des Arbeitsschutzes missachten und somit das Wohlbefinden der Arbeitnehmer, die der Gesetzgeber schützen will, stören könnten.

B.16.2. Schließlich beschränkt sich Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 4. August 1996 darauf, die Möglichkeit - und nicht die Verpflichtung - für den König vorzusehen, den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzmaßnahmen auszudehnen, und diese Möglichkeit war bereits in Artikel 1 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1952 « über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze » vorgesehen, den das Gesetz vom 4. August 1996 ersetzen sollte.

Die Anwendung der in Artikel 2 § 3 vorgesehenen Ermächtigung ist fakultativ und ermöglicht es somit, praktischen Erfordernissen unter Berücksichtigung gewisser spezifischer Situationen gerecht zu werden.

Der Gesetzgeber hat folglich nicht auf die Befugnisse der Regionen übergegriffen.

B.16.3. Darüber hinaus kann die fragliche Bestimmung den Regionalgesetzgeber nicht daran hindern, Maßnahmen der externen Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe zu ergreifen.

B.17. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die dritte präjudizielle Frage

B.18. Die dritte präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996, der in den Begriff des « Wohlbefindens der Arbeitnehmer » die « Maßnahmen, die das Unternehmen im Bereich der Umwelt ergreift, was ihren Einfluss auf die Nummern 1 bis 6 betrifft » einfügt, nämlich ihren Einfluss auf Arbeitssicherheit, Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit, durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung, Ergonomie, Betriebshygiene oder Verschönerung der Arbeitsplätze.

Der Staatsrat stellt sich die Frage nach der Übereinstimmung dieser Bestimmung, insofern sie den Föderalstaat ermächtigt, die Maßnahmen zu regeln, die von den Unternehmen hinsichtlich der Umwelt zu ergreifen seien bezüglich ihres Einflusses insbesondere auf die Arbeitssicherheit, mit Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der den Regionen die Zuständigkeit für den Umweltschutz und die Aufsicht über die gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betriebe übertrage und dem Föderalstaat nur die Maßnahmen der internen Aufsicht bezüglich des Arbeitsschutzes vorbehalte.

B.19. Aus dem Text von Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, dass der Föderalgesetzgeber auf dem Gebiet der Umwelt - in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben oder anderen Betrieben - gesetzgeberisch tätig werden kann, vorausgesetzt, er beschränkt sich darauf, Maßnahmen der internen Aufsicht bezüglich des Arbeitsschutzes zu erlassen.

B.20.1. Das Gesetz vom 4. August 1996 sollte an die Stelle des Gesetzes vom 10. Juni 1952 « über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze » treten, indem die Begriffe « Sicherheit », « Gesundheit » und « Hygiene » durch den allgemeinen Begriff des « Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit » ersetzt wurden.

Der föderale Gesetzgeber wollte somit den Arbeitsschutz regeln, indem er von folgender Feststellung ausging:

« Es reicht nicht, sich mit der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgesundheit im engeren Sinne zu befassen, sondern man muss sich um die Situation der Arbeitnehmer insgesamt kümmern. Dies bedeutet nicht nur, dass unsichere oder gesundheitsgefährdende Situationen zu vermeiden oder zu beseitigen sind, sondern auch, dass man positiv eine sowohl körperliche als auch geistige gute Gesundheit sowie das Wohlbefinden bei der Arbeit fördern muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 2).

B.20.2. So legt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 einschränkend die verschiedenen Aspekte des Begriffs « Wohlbefinden bei der Arbeit » fest.

Bezüglich dieser Bestimmung hieß es in den Vorarbeiten:

« In diesem Artikel ist festgelegt, dass der König die konkreten Maßnahmen für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bestimmt. Es ist eine Bestätigung der bestehenden Situation. Das Gesetz vom 10. Juni 1952 hat dem König nämlich eine ähnliche Befugnis verliehen. Der jetzige Vorschlag definiert jedoch genauer, worauf sich diese Maßnahmen beziehen. Diese Liste gilt einschränkend.

Zunächst werden darin eine Reihe von Bereichen aufgeführt, in denen bereits jetzt Maßnahmen ergriffen werden, wie Arbeitssicherheit, Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit, Ergonomie, Betriebshygiene oder Verschönerung der Arbeitsplätze. Außerdem wird die Tatsache unterstrichen, dass die durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung und die von den Unternehmen im Bereich der Umwelt ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihres Einflusses auf die vorerwähnten Bereiche Bestandteil des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 8).

B.20.3. In Bezug auf Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Übrigen den Standpunkt vertreten, dass diese Bestimmung zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers gehört:

« Obwohl die ins Auge gefassten Maßnahmen sich tatsächlich auf die Umwelt beziehen, sind sie ausschließlich hinsichtlich ihres Einflusses insbesondere auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz zu betrachten. Nach diesem Verständnis ist Artikel 4 Absatz 2 Nr. 7 Bestandteil der föderalen Zuständigkeiten, da die Ermächtigung des Königs nicht so weit gehen kann, dass im Wesentlichen eine Frage der Umwelt geregelt würde und somit ein Übergriff auf den Zuständigkeitsbereich der Regionen gemäß Artikel 6 § 1 II Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 begangen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 76).

B.20.4. Es ist kohärent, dass die föderale Zuständigkeit für den Arbeitsschutz die verschiedenen Aspekte des Schutzes des Wohlbefindens der Arbeitnehmer umfasst, insbesondere den Schutz eines gesunden Arbeitsumfeldes.

Es steht nämlich außer Frage, dass die Qualität des Arbeitsumfeldes ein wesentliches Element des Wohlbefindens der Arbeitnehmer ist, das die Gesundheit und die Sicherheit bei der Arbeit beeinflussen kann.

B.20.5. Indem der föderale Gesetzgeber es dem König erlaubt hat, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern Bestimmungen bezüglich der von den Unternehmen hinsichtlich der Umwelt ergriffenen Maßnahmen aufzuerlegen, und indem er diese Maßnahmen ausdrücklich auf « ihren Einfluss auf die Nummern 1 bis 6 » begrenzt hat, nämlich ihren Einfluss auf Arbeitssicherheit, Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit, durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung, Ergonomie, Betriebshygiene oder Verschönerung der Arbeitsplätze, hat er nicht auf unverhältnismäßige Weise auf die Zuständigkeit der Regionen übergegriffen.

B.21. Der Umstand, dass diese Regeln über die Umwelt auf andere Personen Anwendung finden können, die Arbeitnehmern oder Dritten, die sich an den Arbeitsplätzen befinden, gleichgestellt sind, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da er nicht die Folge des Anwendungsbereichs der Arbeitsschutzregeln ist, der, wie der Hof festgestellt hat, den Regeln der Zuständigkeitsverteilung entspricht.

B.22. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist im Übrigen davon auszugehen, dass er, sofern keine anders lautenden Hinweise vorliegen, es dem Ermächtigten nur erlauben will, seine Befugnis gemäß den Regeln der Zuständigkeitsverteilung anzuwenden.

Folglich obliegt es dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob der König seine Ermächtigung innerhalb der in Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 festgelegten Grenzen ausgeübt hat.

B.23. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 und Artikel 4 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verstößt nicht gegen Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior